

Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb von Laboren als Wissenschaftliche Einrichtungen und Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen am Bereich Ingenieurwissenschaften

Vom 3. August 2020

Aufgrund der Ordnung zur Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen an der Technischen Universität vom 19. Dezember 2016, § 92 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie § 2 Absatz 2 der Ordnung des Bereichs Ingenieurwissenschaften (ING)/School of Engineering Sciences, hat der Bereichsrat des Bereichs Ingenieurwissenschaften in seiner Sitzung am 29. Mai 2020 die folgende Rahmenordnung beschlossen. Die Fakultätsräte der Fakultät Informatik und der Fakultät Maschinenwesen haben der Rahmenordnung in ihren Sitzungen am 18. März 2020 zugestimmt. Der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik stimmte der Ordnung in seiner Sitzung am 15. April 2020 zu. Die Ordnung wurde vom Rektorat in dessen Sitzung vom 16. Juni 2020 genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Rechtliche Einordnung der Labor-Typen

Abschnitt 1: LABs als Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 2 Name, Errichtung und rechtliche Einordnung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Organe und Gremien

§ 5 Mitglieder

§ 6 Leitung

§ 7 LAB-Rat

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Budgetierung

Abschnitt 2: LABs als Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 12 Impulse-LABs

§ 13 Ziele und Regeln

Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Gleichstellung

§ 15 Evaluation

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Der Bereich Ingenieurwissenschaften dient dem gemeinsamen Bestreben der Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik sowie Maschinenwesen in ihrer disziplinären Differenziertheit den Mitgliedern bestmögliche Lehr-, Forschungsbedingungen und den Studierenden bestmögliche Studienbedingungen und zu schaffen. Durch die Zusammenarbeit der Fakultäten im Bereich Ingenieurwissenschaften sollen synergetische Vorteile in Forschung, Lehre und Verwaltung erzeugt und genutzt werden. Deshalb ermöglicht der Bereich die Einrichtung fakultätsübergreifender, in der Regel multi- oder interdisziplinär forschender Labore unterschiedlicher Struktur und unterschiedlicher rechtlicher Einordnung auf Bereichsebene. Labore (LABs) und Impulse-Labore (Impulse-LABs) können – zeitlich befristet – geschaffen werden. Die vorliegende Ordnung sowie die Ordnung zur Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden (im Folgenden als „Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen“ abgekürzt) geben den Rahmen für diese Einrichtungen.

§ 1

Rechtliche Einordnung der Labor-Typen

(1) Die Ordnung umfasst Regelungen für zwei verschiedene Typen von Laboren, den LABs als strukturelle Wissenschaftliche Einrichtung (Abschnitt 1) und den Impulse-LABs als Informelle Wissenschaftliche Einrichtung des Bereichs Ingenieurwissenschaften (Abschnitt 2).

(2) Bei den LABs nach Abschnitt 1 dieser Ordnung handelt es sich um strukturelle Wissenschaftliche Einrichtungen des Bereichs Ingenieurwissenschaften nach § 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen.

(3) Die Impulse-Labs nach Abschnitt 2 dieser Ordnung sind Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen des Bereichs Ingenieurwissenschaften nach § 5 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen.

Abschnitt 1: LABs als Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 2

Name, Errichtung und rechtliche Einordnung

(1) Bei einem LAB handelt es sich um eine Wissenschaftliche Einrichtung des Bereiches Ingenieurwissenschaften gemäß § 5 Absatz 4 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden sowie § 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen. LABs werden durch einen Beschluss des Rektorats auf Vorschlag des Bereichs eingerichtet und sind befristet (§ 4 Absatz 2 Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen). Der Vorschlag zur Einrichtung eines LABs ergeht durch das Bereichskollegium und erfolgt mit Zustimmung der jeweils am LAB beteiligten Fakultäten.

(2) Soll die Einrichtung eines LABs im Sinne von Absatz 1 initiiert werden, sind dem Bereichskollegium folgende Informationen bereitzustellen:

1. die konkrete Bezeichnung des jeweiligen LABs,
2. die fachliche Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten des Bereichs,
3. die inhaltlichen Schwerpunkte der beabsichtigten wissenschaftlichen Tätigkeit sowie die konkreten Aufgaben und Ziele des LABs,
4. die vorgesehene Personal-, Grundmittel-, Raum-, Infrastruktur-, und Sachmittelausstattung,
5. die mitwirkungsbereiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
6. die angestrebten außeruniversitären Beteiligungen,
7. die vorgesehene Laufzeit,
8. Regelungen zur Höhe des zugeführten Bonus bzw. dezentraler Programmpauschalen für Drittmittelprojekte, deren Bearbeitung im LAB erfolgt.

(3) Die Dauer der Befristung eines LABs soll maximal fünf Jahre betragen. Eine Fortführung bzw. eine ein- oder auch mehrmalige Verlängerung sind im Ergebnis einer erfolgreichen Evaluation bzw. erfolgreichen Evaluationen mit diesbezüglicher Empfehlung möglich.

(4) Jedes LAB des Bereichs arbeitet auf Basis einer LAB-Ordnung, die dem Rektorat zusammen mit dem Antrag auf Einrichtung des jeweiligen LABs zur Genehmigung vorgelegt wird. Den Rahmen der einzelnen LAB-Ordnungen gibt diese Rahmenordnung. Die LAB-Ordnungen nehmen auf die Rahmenordnung und die in ihr enthaltenen Regelungen direkten Bezug und enthalten lediglich:

1. die konkrete Bezeichnung des jeweiligen LABs,
2. die inhaltlichen Schwerpunkte der beabsichtigten wissenschaftlichen Tätigkeit sowie die konkreten Aufgaben und Ziele des jeweiligen LABs,
3. die Leitungsstruktur, insbesondere, ob das LAB von einer Direktorin bzw. einem Direktor oder einem Vorstand geleitet wird sowie, in letzterem Fall, die Anzahl der Vorstandsmitglieder,
4. ggf. Regelungen zur Mitgliederversammlung bzw. zum LAB-Rat,
5. die Dauer der Befristung des LABs,
6. Sonderregelungen, soweit diese nicht die in dieser Rahmenordnung geregelten Aspekte betreffen.

(5) Die Beteiligung externer Forschungseinrichtungen sowie von Industriepartnern wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die LABs sollen als Inkubator für Wissenschaft und Industrie wirken, um in verschiedenen Anwendungsgebieten neue Forschungsschwerpunkte zu identifizieren und diese zielführend zu

bearbeiten. Die erforderliche Ausstattung wird von den an der Gründung beteiligten Fakultäten bzw. durch eingeworbene Drittmittel bereitgestellt.

(2) Die LABs sollen Graduierungsarbeiten unterstützen. Sie präsentieren regelmäßig Ergebnisse im Rahmen der Ausbildung der am Bereich beteiligten Fakultäten sowie in Publikationen. Es initiiert neue Forschungs- und Drittmittelprojekte.

(3) Die Angebote der LABs können – sofern die Kapazität dies erlaubt – grundsätzlich von allen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sowie des DRESDEN-concept e.V. zu den üblichen Bedingungen bzw. nach Maßgaben einer Nutzungsordnung mitgenutzt werden.

§ 4 Organe und Gremien

(1) Die Organe bzw. Gremien eines LABs sind

1. eine Direktorin bzw. ein Direktor oder ein Vorstand und
2. ein LAB-Rat oder eine Mitgliederversammlung.

(2) Weiterhin kann ein Wissenschaftlicher Beirat vorgesehen werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des LAB sind folgende natürliche Personen:

1. die überwiegend für das LAB tätigen oder an der Gründung des LABs maßgeblich beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die überwiegend für das LAB tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung am LAB, sofern sie Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind.

(2) Die Mitgliedschaft in einem LAB lässt die mitgliedschaftliche Stellung der Personen nach Absatz 1 im Bereich, in den jeweiligen Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt. Sie entbindet nicht von den Aufgaben in den jeweiligen Struktureinheiten, insbesondere nicht von den bestehenden Lehrverpflichtungen.

(3) Das Bereichskollegium kann auf Vorschlag des LAB-Rates, des Vorstandes oder der Direktorin bzw. des Direktors des LABs außerordentliche Mitglieder des LABs bestellen, die nicht zugleich Mitglied der Technischen Universität Dresden sind. Die Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden. Außeruniversitären Mitgliedern kann in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht verliehen werden.

(4) Die Mitgliedschaft in einem LAB endet:

1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im LAB, der an ihm Beteiligten Fakultäten oder dem Bereich,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
 3. durch Beschluss des Vorstandes sofern eine Mitwirkung im LAB nicht erfolgt.
- Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 6 **Leitung**

(1) Jedes LAB wird von einer Direktorin bzw. einem Direktor oder einem Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern geleitet. Die Direktorin bzw. der Direktor bzw. der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des LAB zuständig, die nicht durch Gesetz oder Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Ob die Leitung einer Direktorin bzw. einem Direktor oder einem Vorstand obliegt sowie die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder regelt die jeweilige LAB-Ordnung. Bei der Direktorin bzw. dem Direktor sowie den Vorstandsmitgliedern handelt es sich um fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten der Technischen Universität Dresden. Als Direktorin bzw. Direktor oder in den Vorstand können nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die der Wissenschaftlichen Einrichtung angehören und an die Technische Universität Dresden berufen sind. An die Technische Universität Dresden berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Sofern die LAB-Ordnung die Leitung durch einen Vorstand vorsieht, soll mindestens ein Vorstandsmitglied Dekanin bzw. Dekan einer der am LAB beteiligten Fakultäten des Bereichs bzw. Mitglied des Bereichskollegiums sein. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gemäß § 10 Absatz 1 ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder werden vom Bereichskollegium auf Vorschlag des Bereichsrats für die Dauer der Befristung der Einrichtung, jedoch höchstens für drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(3) Wird das LAB von einem Vorstand geleitet, wählt dieser eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tagt monatlich, mindestens jedoch alle zwei Monate und fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In besonders eilbedürftigen, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die weder Haushalts- noch Personalfragen betreffen, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes. Die Entscheidung sowie die Eilbedürftigkeit sind in der auf sie folgenden Sitzung des Vorstandes darzustellen.

§ 7 **LAB-Rat**

(1) Der LAB-Rat berät die Direktorin bzw. den Direktor und den Vorstand des LABs bei der Erfüllung derer Aufgaben. Die Beratung erfolgt insbesondere hinsichtlich:

1. der wissenschaftlichen Entwicklung des LABs,
2. der Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im LAB,
3. der Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des LABs,
4. der Ausgestaltung von Förderanträgen im Rahmen des LABs und deren inhaltlicher Ausrichtung.

(2) Der LAB-Rat besteht aus den Mitgliedern der Leitung gemäß § 6 sowie weiteren Mitgliedern aller am LAB beteiligten Mitgliedergruppen. Die Mitgliedergruppen sind angemessen zu vertreten; für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen, wobei eine Mehrheit von zwei Sitzen nicht überschritten werden soll. Bei der Besetzung des LAB-Rats soll § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundordnung entsprechend angewendet werden, sofern die jeweilige Mitgliedergruppe am LAB vertreten ist.

(3) Das Nähere bestimmt die jeweilige LAB-Ordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des LABs gemäß § 5.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder per E-Mail einberufen; die Tagesordnung wird zu diesem Zeitpunkt an alle Mitglieder versandt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des LABs muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor oder die bzw. der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz innerhalb der Mitgliederversammlung und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zumindest verantwortlich für die Entgegennahme des Berichts des Leitungsorgans. Sie kann alle Themen des LABs thematisieren und entsprechende Empfehlungen abgeben.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt LAB-öffentlich.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die jeweilige LAB-Ordnung kann die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats vorsehen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des LABs hinsichtlich der Entwicklung von Strategien sowie der inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung. Er kann zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung nehmen, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zum Jahresbericht. Darüber hinaus kann er eine Empfehlung im Rahmen der Evaluation zur Fortführung oder Auflösung des LABs geben.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören in der Regel bis zu sechs interne und externe Expertinnen und Experten aus der Hochschul- und Industrieforschung an. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes des LAB für die Laufzeit der Einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 vom Bereichskollegium bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Beirates. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsbetrieb eines LABs wird durch eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer geführt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer muss die dafür erforderliche Qualifikation nachweisen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Direktorin bzw. des Direktors oder des Vorstandes gebunden und setzt diese um.

(2) Zu den Aufgaben in der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die Führung des zugeordneten Personals,
2. die Verwaltung der materiellen sowie finanziellen Ressourcen,
3. die Erstellung von Arbeits- und Finanzplänen,
4. die Einwerbung von Drittmitteln,
5. die Erweiterung von Kooperationsbeziehungen,
6. die Erstellung von Arbeitsfortschritts-, Jahresforschungs- und Abschlussberichten,
7. die Unterstützung der Direktorin bzw. des Direktors bzw. die inhaltliche Vorbereitung von Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Organe des jeweiligen LABs sowie
8. die öffentlichkeitswirksame Präsentation des LABs.

§ 11 Budgetierung

(1) Die LABs wirken im Rahmen der ihnen von den beteiligten Fakultäten oder dem Bereich zur Verfügung gestellten Mittel sowie den eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben können dem LAB auf der Basis bestehender leistungs- und bedarfsgerechter Verteilungsmodelle jährlich Sachmittel sowie stellenplanungebundene Personalmittel zugeführt werden. Über die Verteilung der Mittel beschließt die Direktorin bzw. der Direktor oder der Vorstand auf der Grundlage einer Bedarfskalkulation in Abstimmung mit der Leitung der beteiligten Fakultäten bzw. dem Bereich.

(3) Drittmittel werden in vollem Umfang der Leistungsbilanz den verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugerechnet.

Abschnitt 2: LABs als Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 12 Impulse-LABs

(1) Ein Impulse-LAB ist eine befristete Informelle Wissenschaftliche Einrichtung nach § 1 Absatz 3 dieser Ordnung bzw. nach § 5 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen, welche weder ein zugewiesenes Budget noch einen Wissenschaftlichen Beirat besitzen muss. Die Befristung beträgt maximal fünf Jahre.

(2) Soll die Einrichtung eines Impulse-LABs im Sinne von Absatz 1 initiiert werden, sind dem Bereichskollegium folgende Informationen bereitzustellen:

1. die konkrete Bezeichnung des jeweiligen Impulse-LABs,
2. die fachliche Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten des Bereichs,

3. die inhaltlichen Schwerpunkte der beabsichtigten wissenschaftlichen Tätigkeit sowie die konkreten Aufgaben und Ziele des Impulse LABs,
4. mitwirkungsbereite Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie
5. die vorgesehene Laufzeit.

Aufgrund dieser Empfehlung und in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten entscheidet das Bereichskollegium über die Einrichtung des Impulse-Labs und die Befristungsdauer und zeigt dies dem Rektorat an.

(3) Es sollte die Festlegung von Regeln für eine gedeihliche Zusammenarbeit im Vorfeld erfolgen. Diese Regeln beinhalten Kriterien, die eine Umwandlung in ein Labor (LAB) im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Ordnung ermöglichen.

(4) Die Nutzung des Namens, der Marken oder des Logos der Technischen Universität Dresden sowie der Webauftritt und die Außendarstellung, die einen direkten Bezug zur Technischen Universität Dresden erkennen lassen, sind mit dem Sachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

(5) Ein Impulse-LAB kann in ein LAB im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Ordnung überführt werden, sofern die fachlich beteiligten Fakultäten oder das Bereichskollegium nach Stellungnahme der beteiligten Fakultäten dies durch einen gemeinsamen Beschluss initiieren. Das Verfahren nach § 2 ist anzuwenden.

§ 13

Ziele und Regeln

(1) Der Bereich kann auch Regeln und Qualitätsziele oder Evaluationserfordernisse für diese LAB-Art festlegen, die über die Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen hinausgehen.

(2) Die Bezeichnung eines Impulse-LABs spiegelt die Ziele und die vertretenen Kompetenzen angemessen wider. Dopplungen oder starke Ähnlichkeiten mit Bezeichnungen von Professuren oder bestehenden Wissenschaftlichen Einrichtungen der Technische Universität Dresden sind zu vermeiden.

(3) Ein Impulse-LAB ist gemessen an den Qualitätskriterien der jeweiligen Fachkulturen durch herausragende Aktivitäten gekennzeichnet, die in der Regel interdisziplinäre Zusammenarbeit voraussetzen und erkennen lassen, welcher Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachgebietes und seines Umfeldes geleistet wird.

(4) Ein Impulse-LAB erfüllt Aufgaben mit spezifischen Anforderungen hinsichtlich Organisation, Auftrag und Umfang, die eine Integration in eine Fakultät oder eine bestehende Einrichtung nicht zulassen oder es verfügt über wesentliche Alleinstellungsmerkmale.

Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Gleichstellung

Die LABs sowie die Impulse-LABs des Bereichs sind bemüht, die Gleichstellungsaktivitäten der Technischen Universität Dresden aktiv zu unterstützen und entsprechende Standards umzusetzen. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs unterstützt und berät die Gremien und Organe der LABs und Impulse-LABs bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 15 Evaluation

(1) LABs werden nach § 7 Absatz 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen evaluiert.

(2) Die Evaluation der Impulse-Labs erfolgt sinngemäß nach § 7 Absatz 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen. Das Bereichskollegium beauftragt die Leitung des Impulse-LABs am Ende der Befristungsdauer mit der Durchführung der Evaluierung. Dabei sind die im jeweiligen Impulse-LAB erbrachten Beiträge und Leistungen gemessen an internationalen Kriterien zu bewerten. Das Bereichskollegium kann weitere spezielle Kriterien vorgeben. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form im Bereichskollegium und in den am Impulse-LAB beteiligten Fakultäten auszuwerten.

(3) Für den Fall einer beabsichtigten Verlängerung der Tätigkeit eines LAB ist die Evaluation mindestens neun Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist einzuleiten. Eine Fortsetzung des LAB erfordert eine eindeutig positive Empfehlung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 3. August 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung